BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 4/2009

vom 5. Februar 2009

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2008 vom 26. September 2008 ([1]) geändert.

(2) Die Richtlinie 2008/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2008 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (kodifizierte Fassung) ([2]), ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2007/802/EG der Kommission vom 4. Dezember 2007 zur Änderung der Entscheidung 2002/840/EG bezüglich der Liste der in Drittländern für die Bestrahlung von Lebensmitteln zugelassenen Anlagen ([3]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Empfehlung 2007/196/EG der Kommission vom 28. März 2007 über ein Monitoring zum Vorkommen von Furan in Lebensmitteln ([4]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(5) Mit der Richtlinie 2008/5/EG wird die Richtlinie 94/54/EG der Kommission ([5]) aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

(6) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 54zc (Richtlinie 94/54/EG der Kommission) wird gestrichen.

2. Unter Nummer 54zze (Entscheidung 2002/840/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32007 D 0802**: Entscheidung 2007/802/EG der Kommission vom 4. Dezember 2007 (ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 40)."

3. Nach Nummer 54zzzv (Richtlinie 2006/141/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„54zzzw. **32008 L 0005**: Richtlinie 2008/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2008 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (kodifizierte Fassung) (ABl. L 27 vom 31.1.2008, S. 12)."

([1]) ABl. L 309 vom 20.11.2008, S. 19.
([2]) ABl. L 27 vom 31.1.2008, S. 12.
([3]) ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 40.
([4]) ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 56.
([5]) ABl. L 300 vom 23.11.1994, S. 14.

4. Nach Nummer 63 (Empfehlung 2007/331/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„64. **32007 H 0196**: Empfehlung 2007/196/EG der Kommission vom 28. März 2007 über ein Monitoring zum Vorkommen von Furan in Lebensmitteln (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 56)."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/5/EG, der Entscheidung 2007/802/EG und der Empfehlung 2007/196/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2009.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Alan SEATTER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.